



RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSBETREUUNG

SPORTVEREINE IN BW ALS STARKE PARTNER

POSITIONSPAPIER DES LANDESSPORTVERBANDES BADEN-WÜRTTEMBERG E. V. (LSVBW)

NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN ZUR EINBINDUNG DES ORGANISIERTEN SPORTS BEI DER UMSETZUNG DES RECHTSANSPRUCHS AUF GANZTÄGIGE BETREUUNG UND FÖRDERUNG VON KINDERN IM GRUNDSCHULALTER (GAFÖG) AB 2026/2027.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) und der damit verbundenen stufenweisen Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter wird die Zahl der ganztägig betreuten Kinder in Baden-Württemberg ab dem Schuljahr 2026/2027 erheblich zunehmen. Diese tiefgreifende Veränderung wird sich sowohl auf die Angebots- und Organisationsstruktur des gemeinnützigen organisierten Sports und dabei insbesondere auf die Kooperationen zwischen Sportvereinen/-verbänden und Schulen als auch auf die Gestaltung der Lebenswelt junger Menschen auswirken.

Durch die längere tägliche Anwesenheit der Kinder in der Schule gewinnt die Förderung von Sport und Bewegung wie auch der Erfahrungsraum für non-formale Bildungsprozesse noch mehr an Bedeutung. Insbesondere das gesunde Aufwachsen und die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sind hier wichtige Aspekte. Dies bei der weiteren Entwicklung des Ganztagsangebots zu berücksichtigen ist von großer Bedeutung, damit Schulen perspektivisch zu Lebens-, Bildungs- und Bewegungs-/Sportorten werden.

Der organisierte Sport in Baden-Württemberg kann dabei seine Potenziale im Ganzttag nur dann entfalten, wenn alle Rechtsanspruchsträger und staatlichen Ebenen die erforderlichen Rahmenbedingungen und Strukturen schaffen sowie unverzüglich ein Förderprogramm auflegen. Dazu bedarf es zeitnaher und frühzeitiger politischer Weichenstellungen, damit sich Sportvereine und -verbände auf die veränderte Situation ausreichend vorbereiten können.

Dabei nehmen aus Sicht des LSVBW die nachfolgenden Bereiche eine zentrale Rolle ein. Sie sollten in einer Rahmenvereinbarung zwischen Land und LSVBW sowie auch in den Ausführungsbestimmungen zum Ganzttag/GaFöG verankert werden.

MITWIRKUNG DES ORGANISIERTEN SPORTS BEI DER UMSETZUNG DES GAFÖG

Der LSVBW – mit der BWSJ als größtem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Land – ist bei der weiteren Ausgestaltung des Ganztags/GaFöG für sein Themenfeld unbedingt einzubeziehen, denn der organisierte Sport bietet als Bildungsakteur und Kooperationspartner einmalige Entwicklungschancen für Kinder. Er gestaltet seit langer Zeit den außerunterrichtlichen Schulsport sowie Bewegung, Spiel und Sport im Ganzttag kompetent und verantwortlich mit.

Der organisierte Sport als Teil eines kommunalen Bildungsnetzwerks ist deshalb in der kommunalen Bildungslandschaft sowie in der Ganztagsbildung mitzudenken und einzubeziehen. Durch die Einbindung verschiedener Sportvereine- und Verbände erhalten die Schüler eine Wahlmöglichkeit, die ihren unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten gerecht wird.

RECHTSSICHERHEIT FÜR DIE MITWIRKUNG SCHAFFEN

Die Übernahme von Aufgaben im Schulbereich in schulischer Verantwortung ist nicht automatisch über den Satzungszweck von Sportvereinen gedeckt. Daher gilt es zuvorderst die rechtliche Situation für Sportvereine und andere Bildungspartner so auszugestalten, dass sie unbürokratisch, aufwandsfrei und gemeinnützigkeitsunschädlich ist.

ZUSÄTZLICHES PERSONAL FÜR DEN GANZTAG GEWINNEN UND GEMEINSAM QUALIFIZIEREN

Durch den Ausbau des Ganztags ist von einem deutlich wachsenden Personalbedarf auszugehen. Daher müssen von Land, Rechtsanspruchsträgern sowie organisiertem Sport dringend weitere Vereinsfachkräfte bzw. Fachkräfte für außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote gewonnen und qualifiziert werden. Die Zugangsvoraussetzungen sollten anfänglich niedrig und dann sukzessive ansteigend sein, um auf Dauer möglichst Fachkräfte mit erster Lizenzstufe einsetzen zu können. Fachkräfte können durch die Sportbünde und deren Untergliederungen spezifisch qualifiziert werden. Die Fachkräfte-Qualifizierung ist vom Land bzw. den Kommunen in Vollkostenrechnung zu finanzieren.

Perspektivisch ist das Sportangebot im Ganztage ein ausbaufähiges hauptamtliches Tätigkeitsfeld. Der vermehrte Einsatz hauptberuflicher Fachkräfte ist der wesentliche Hebel, um die Zahl der Kooperationen von Vereinen mit Schulen deutlich zu erhöhen. Die Zahl der Freiwilligendienstleistenden im Sport (FSJ, BFD) muss deutlich erhöht werden.

FREIWILLIGENDIENSTE IM SPORT STÄRKEN

Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden spielt schon heute eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten im Ganztage. Zudem sind die Freiwilligendienstleistenden vielerorts ein wichtiges strukturelles Bindeglied zwischen Sportverein und Schule, denn sie ermöglichen Kooperationen verlässlich über einen längeren Zeitraum.

Da durch den Ausbau des Ganztags ein wachsender Personalbedarf auch bei den Sportvereinen zu erwarten ist, braucht es eine auskömmliche Bundes- und Landesförderung der Stellenkontingente für die Freiwilligendienste im Sport.

KOORDINIERUNGSSTELLEN ETABLIEREN

Für die reibungslose Zusammenarbeit von Rechtsanspruchsträgern, Schulen und den überwiegend ehrenamtlich geführten Sportvereinen braucht es die flächendeckende Einführung von örtlichen Koordinierungsstellen. Diese können in den Strukturen des organisierten Sports oder bei den Kommunen bzw. Landkreisen angesiedelt sein. Unabhängig von der strukturellen Anbindung der Koordinierungsstellen ist deren Finanzierung zwischen Land und Kommunen/Landkreisen zu regeln.

KONZEPT DER „VERLÄSSLICHEN KOOPERATION“ ALS GRUNDLAGE DER FINANZIERUNG ADÄQUATE HONORARE BIETEN, HAUPTAMTLICHE MITARBEIT AUSWEITEN

Das von den außerschulischen Bildungspartnern im Land und mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Modell der „Verlässlichen Kooperation“ bildet den Rahmen für die Honorierung von im Ganztage eingesetztem Vereinspersonal. Die Entlohnung für den Einsatz der Vereinsfachkräfte ist dabei an deren Qualifikation und den Erfüllungsaufwand gekoppelt. Damit schafft dieses Modell Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit sowohl auf Seiten der Rechtsanspruchsträger bzw. Schulen als auch auf Seiten der Sportvereine. Zudem drückt es die Wertigkeit des Angebots aus.

Darüber hinaus sind in den Sportbünden Personalstellen für eine angemessene Beratung und Begleitung von Sportvereinen vorzusehen und durch eine dauerhafte Aufstockung der institutionellen Förderung zu finanzieren.

FERIENBETREUUNG UND BETREUUNGSZEITEN IM GANZTAG MIT ORGANISIERTEM SPORT KLÄREN

Vereinstraining muss grundsätzlich als Betreuungszeit anerkannt und ein Anspruch auf Freistellung der Schüler rechtsverbindlich verankert werden. Schüler erhalten damit die Möglichkeit zu wählen, ob sie am Betreuungsangebot oder am Vereinsangebot teilnehmen. Die in der unterrichtsfreien Zeit zu leistende Betreuung und Förderung kann durch Sportfreizeiten oder vergleichbare Angebote der Sportvereine als außerschulische Bildungsorte abgedeckt werden. Der rechtsverbindlich verankerte Anspruch auf Freistellung der Schüler bezieht sich somit auch auf die Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien).

GRUPPENGROSSEN, MISCHKLASSEN UND ZEITDAUER FESTLEGEN

Eine verbindliche Teilnahme an einem Vereinsangebot muss mindestens für ein Schulhalbjahr, besser ein ganzes Schuljahr gewährleistet sein. Im Sinne der unterschiedlichen Entwicklungsstufen sind abhängig vom jeweiligen Angebot jahrgangsgemischte Klassen, also zum Beispiel 1. und 2. Klasse oder 3. und 4. Klasse denkbar. Eine größere Altersspreizung sollte jedoch die Ausnahme bleiben.

Zudem sind Gruppengrößen analog zu den Klassenteilern im Sportunterricht festzulegen. Nur so sind qualitativ hochwertige Angebote möglich, in denen die Kinder ausreichend körperlich aktiv sein, sportpraktische Fähigkeiten erlernen und trainieren sowie ihre sozialen Kompetenzen erweitern können.

IM NACHWUCHSLEISTUNGSSPORT AKTIVE KINDER AUCH IM GANZTAG FÖRDERN

Damit leistungssportlich aktive Kinder die Vorteile des Ganztags nutzen und gleichzeitig ihr Training absolvieren können, müssen individuelle Freistellungen und/oder die Integration des Vereins-/Verbandstrainings in den Ganzttag verbindlich und allgemeingültig geregelt werden.

SACHAUSSTATTUNG MIT SPORTMATERIAL GEWÄHRLEISTEN, ZUGANG ZU SCHULSPORTHALLEN

Die Schule ist durch den Schulträger für das Sportangebot eines Vereins mit dem dafür notwendigen Sportmaterial auszustatten. Für Vereine muss darüber hinaus der tägliche Zugang zu Schulsporthallen für die eigenen Vereinssportangebote nach Schulschluss sowie in den Schulferien ermöglicht werden.

SCHÜLERTRANSPORT FINANZIEREN

Notwendige Transporte von Schülern zwischen Schule und (Vereins-) Sportstätte sind vom Land bzw. Landkreis/Kommune zu finanzieren und zu versichern.

Die ausführliche Version der LSVBW-Position finden Sie unter https://www.lsvbw.de/wp-content/uploads/2023/12/Positionspapier-Gafoeg_lang_final.pdf

A photograph of children playing floorball in a gymnasium. The children are wearing colorful jerseys and are actively engaged in the game. The gymnasium has a wooden floor with colorful markings. A large yellow triangle is overlaid on the right side of the image.

Der Landessportverband Baden-Württemberg (LSVBW) ist die Dachorganisation der Sportselbstverwaltung in Baden-Württemberg. Der LSBW vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen. Mit mehr als 4,03 Mio. Mitgliedschaften und 11.299 Vereinen ist der Landessportverband die größte Personenvereinigung im Land Baden-Württemberg. Rund 1,55 Mio. der Mitgliedschaften sind Kinder, Jugendliche und junge Menschen. Dem LSBW gehören 99 Mitgliedsorganisationen, die sich in drei Sportbünde, 84 Sportfachverbände und zwölf Verbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung unterteilen lassen. Der Landessportverband ist ordentliches Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes.

November 2023

Impressum:

Landessportverband Baden-Württemberg e. V.
Ad-hoc-Kommission Ganztagesesschule / Jürgen Scholz
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
0711 / 20 70 49 850
www.lsvbw.de

Bildquelle: © LSB NRW / Andrea Bowinkelmann